

ÄNDERUNGSPLAN 3

zu dem mit RE. vom 4.1.1962, Az.: 421-07, Tgb.Nr.: N 21/14 genehmigten

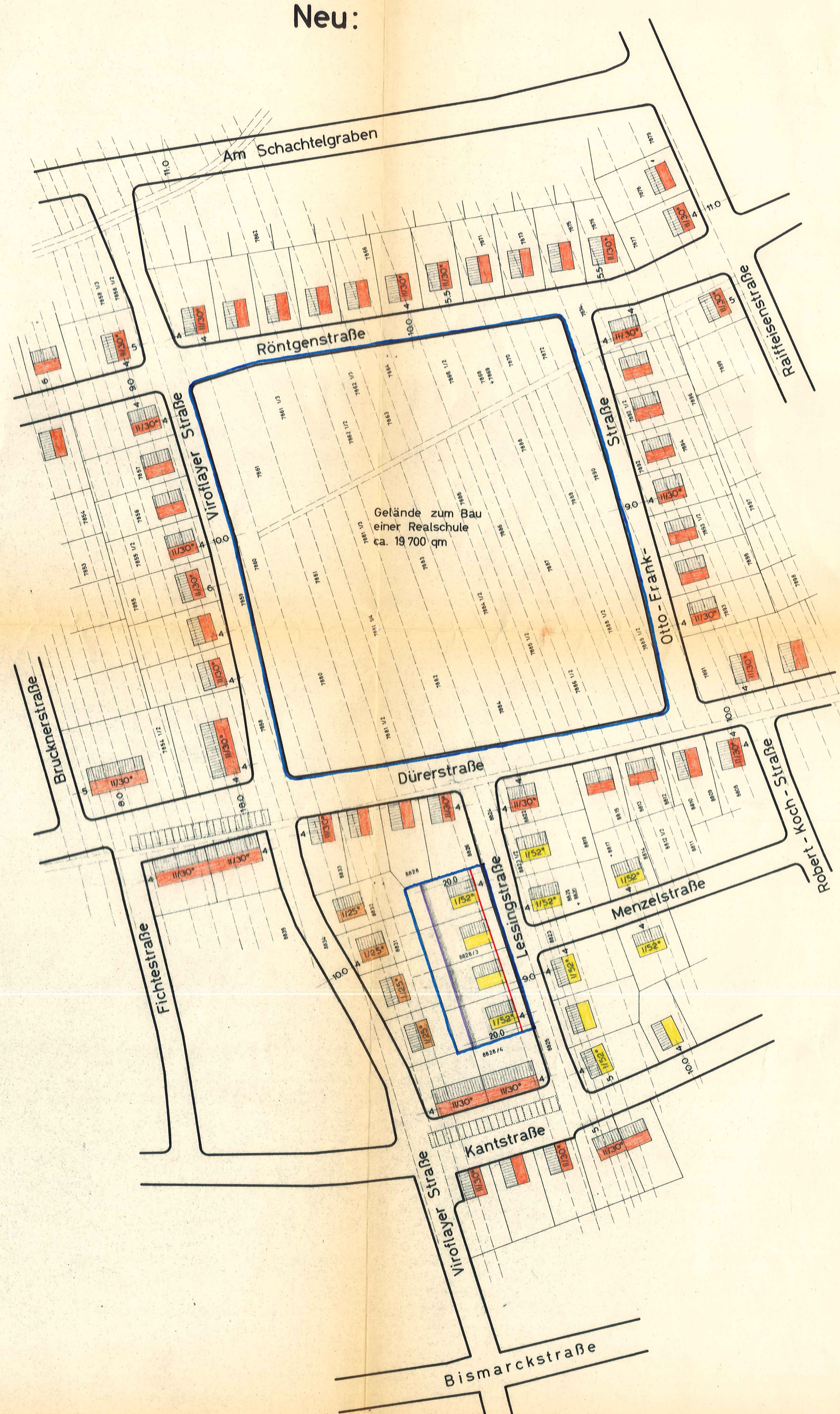
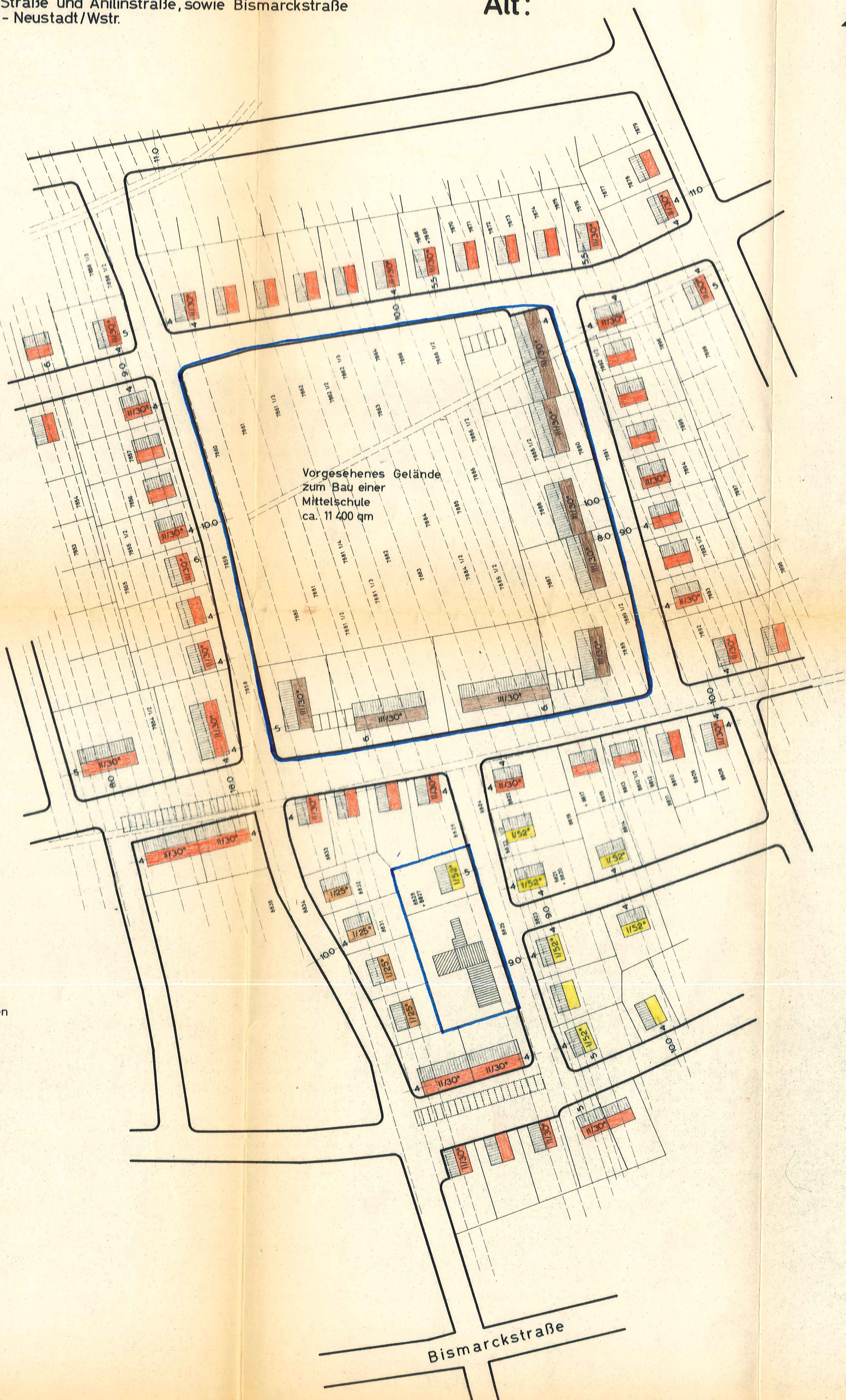
Bebauungsplan „BISMARCKSTRASSE“

für das Gebiet zwischen Böhler Straße und Anilinstraße, sowie Bismarckstraße und Bahnlinie Ludwigshafen/Rh. - Neustadt/Wstr.

M.: 1 : 1 000

Alt:

Neu:



Zeichenerklärung:

- Grenze des Änderungsplanes
- Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude:
- Eingeschoßig / 25° Dachneigung
- Eingeschoßig / 52° Dachneigung
- Zweigeschoßig / 30° Dachneigung
- Dreigeschoßig / 30° Dachneigung

Begründung:

Das Ministerium für Unterricht und Kultus hat mit Erlaß vom 23. Juli 1963, Az.: IV 4/T 4 Nr. 1373, der Errichtung einer Realschule in Haßloch zugestimmt. Die Schule soll gemäß Entscheidung der Bezirksregierung der Pfalz vom 21. Januar 1964, Az.: 228-00, im Endausbau 18 Klassen umfassen. Nach den Richtlinien für den Bau von Realschulen (Rd.Erl. d. Min. f. U. u. K. vom 15. März 1963 - I 4 Tgb.Nr. 1883 - Amtsblatt S. 130/1963) ist dafür ein Gelände von rund 16 000 qm - ohne Sportgelände - erforderlich. Die ursprünglich im Bebauungsplan "Bismarckstraße" für die Errichtung einer Mittelschule ausgewiesene Fläche von ca. 11 400 qm reicht demnach nicht aus. Durch vorliegenden Änderungsplan soll die Bereitstellung der nach den ministeriellen Richtlinien erforderlichen Fläche für die Errichtung der Realschule gesichert werden.

Gleichzeitig soll eine, durch inzwischen eingetretene Besitzveränderungen bei den Grundstücken Pl.Nr. 8827 und 8828 mögliche, bessere bauliche Nutzung dieser Flächen erreicht werden.

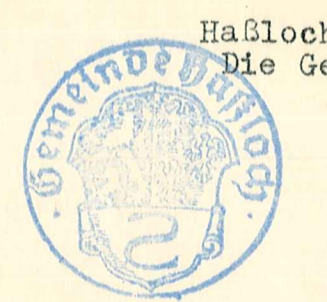
Die von diesem Änderungsplan betroffenen Gebiete umfassen eine Fläche von rd. 21 500 qm.

Textliche Festsetzungen:

1. **Geltungsbereich:**
Die durch diesen Änderungsplan betroffenen Gebiete sind durch eine blaue Linie abgegrenzt.
2. **Art und Maß der baulichen Nutzung:**
Das Baugebiet ist ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Bestimmungen des § 17 (1) BauNVO.
3. **Überbaubare Grundstücksflächen:**
Bauliche Anlagen dürfen nur auf den zur Überbauung ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.
4. **Anwendung der Erläuterungen zum Bebauungsplan "Bismarckstraße":**
Die mit RE vom 4.1.1962, Az.: 421-07, Tgb.Nr. N 21/14 genehmigten Erläuterungen zum Bebauungsplan "Bismarckstraße" haben, soweit sie den Bestimmungen des BBauG nicht entgegenstehen, auch für diesen Änderungsplan Gültigkeit.
5. **Inkrafttreten:**
Dieser Änderungsplan, mit Begründung und textlichen Festsetzungen, wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Der Entwurf dieses Änderungsplanes, mit Begründung und textlichen Festsetzungen, hat in der Zeit vom 25. Mai bis einschließlich 25. Juni 1964 bei der Gemeindeverwaltung Haßloch zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzer Tageblatt" am 16. Mai 1964 öffentlich bekanntgemacht. Die genannten Tageszeitungen sind durch Satzung als Veröffentlichungsorgane für amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Haßloch bestellt.

Der Gemeinderat hat den gegenwärtigen Änderungsplan zum Bebauungsplan "Bismarckstraße" in seiner Sitzung am 1. Juli 1964 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Haßloch, den 1. Juli 1964
Die Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister

III. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 8.4.1965
Az. 421-521 - N 21/14a
Neustadt an der Weinstraße,
den 8.4.1965

Bezirksregierung der Pfalz
im Auftrag

ggs.: WIRTH

ÄNDERUNGSPLAN 3

Bebauungsplan
„ BISMARCKSTRASSE “

Mstb.: 1 : 1 000

Gemeindebauamt
Haßloch

Baumeister